

müssen zumindest zwei ihrer Kanones aus einer anderen, bislang nicht feststellbaren Vorlage, vielleicht aus einer Gesamtversion der Akten, stammen⁶⁷. Von der in Krauses Übersichtstabelle MGH Capit. 2 S. 202–204 verzeichneten Rezeption in kleineren Materialsammlungen des 10. und 11. Jahrhunderts kann manches auch hier als bloß vermittelte, indirekte Rezeption außer Betracht bleiben⁶⁸; einzelnes ist bezüglich seiner regionalen Herkunft nicht aussagekräftig⁶⁹; doch sind – wenn auch nur spärlich – Spuren der Kenntnis und Rezeption dieser Tribur-Version auch in Bayern und speziell in Freising zu fassen⁷⁰. Ergebnis

67) Vgl. die tabellarische Übersicht bei Müller (wie Anm. 16) S. 88. Zur Auswertung bei Müller gilt analog der dort formulierte Vorbehalt.

68) Durch die Verwendung eckiger Klammern hat bereits Krause signalisiert, daß er einzelne der von ihm aufgeführten Kapitel als indirekte, über Kanonessammlungen vermittelte Rezeption eingeschätzt hat (vgl. MGH Capit. 2 S. 202 Anm. 12). Unerfindlich bleibt, warum er sie dennoch aufgenommen hat: Sie verunklären nur das Bild. – Auszuschließen sind auch die als singuläre Kurzversion des Textes sogar in den Paralleldruck aufgenommenen Kapitel 50a und 27c aus dem Clm 14628 (zu beiden vgl. oben S. 435 Anm. 18; zu dem S. 227, 17–19 rechte Spalte, Sternanmerkung gedruckten Kapitel, einer Verkürzung von Diessensis/Coloniensis c.24a vgl. S. 442 Anm. 46). – Zu tilgen in Krauses Rezeptionsübersicht ist ferner der Codex Stuttgart HB VI 107 (genannt zu c.24a; zu ihm vgl. unten) als Exzerpt aus der 98-Kapitel-Sammlung (die Abhängigkeit erstmals konstatiert bei Seckel, NA 18 [1893] S. 368 f. Anm. 7; vgl. auch Autenrieth [wie Anm. 22] S. 102). – Indirekte Rezeption liegt auch im Codex Salzburg, Sankt Peter a. VIII 7 vor (genannt zum gleichen c.24a); der Kanon ist im Kontext einer Kurzfassung oder Ableitung von Burchards Dekret (oder der Collectio duodecim partium?) überliefert. – Zu den Kapiteln 55a–58a im Salzburger Codex Sankt Peter a. IX. 32 schließlich vgl. oben S. 446 mit Anm. 65.

69) Codex Bamberg, Staatsbibliothek Can. 2 (früher A I 35; Bibliotheksheimat: Kloster Michelsberg) enthält fol. 31v–32v am Ende der ersten von zwei zusammengebundenen Teilhandschriften ein kleines Paenitentiale unbekannter Herkunft, das Krause, NA 17 (1892) S. 324 f. partiell ediert hat und in das c.55a der Versio Diessensis/Coloniensis aufgenommen ist. Schriftheimat des ersten, mit fol. 32v endenden Teils der Hs. ist vermutlich Südwestdeutschland s.X (H. Hoffmann). Zur Hs., der einzigen Gesamtüberlieferung der Konzilsakten von Mainz (852), vgl. weiterführend zuletzt MGH Conc. 3 S. 236.

70) In den ehemals Freisinger Codices Clm 6245 und 6241 (s.X bzw. s.XI; letzterer weitgehend eine Abschrift des ersten; zu den Codices vgl. oben S. 433 mit Anm. 11) sind „c.1“ (MGH Capit. 2 S. 211, 26–39, rechte Spalte, Sternnote) sowie c.42a überliefert; bei den entsprechenden Einträgen in der älteren Handschrift auf fol. 1r sowie fol. 74v der älteren Handschrift handelt es sich jedoch um spätere Nachträge. Wann sie eingetragen worden sind (s.XI?) und woher die Vorlagen gestammt haben mögen, muß offenbleiben. – In der gleichen Textrezension wie sonst nur noch in diesen beiden Freisinger Codices ist c.42a der Diessensis/Coloniensis auch nachweisbar im Codex Salzburg Sankt Peter a. IX. 32 als erstes Kapitel der 190-Kapitel-